



Entscheidung

In der Sache

ESV Ingolstadt-Ringsee

– Beteiligter zu 1 –

Verein: ESV Ingolstadt-Ringsee e.V.
Abteilung Floorball
c/o Florian Roger
Geisenfelder Straße 1
85053 Ingolstadt

weitere Beteiligte:

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland

– Beteiligte zu 2 –

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents

wird nach Gewährung rechtlichen Gehörs und Vorprüfung der Stellungnahmen der Beteiligten durch die VSK

das Verfahren 005/SRO/2020 gemäß § 13 REO kostenfrei eingestellt.

Dem Beteiligten ist die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu erstatten.

Begründung:

1.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 reichte der Beteiligte zu 1 form- und fristgerecht gem. § 11 Abs. Nr. 4 REO einen Protest gegen die Entscheidung der Beteiligten zu 2 (RSK 007-19/20) wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents im Spieljahr 2019/2020 (§ 10 Punkt 1 SRO) ein, da eine Strafgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben wurde. Die Kautions in Höhe von 50,00 Euro wurde fristgerecht eingezahlt.

2.

In Rahmen der gewechselten Schriftsätze bestand Einigkeit, dass zwar eine Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents des Beteiligten zu 1 vorliegt, allerdings nur im Umfang von 2 N3-Lizenzen, wodurch lediglich eine Strafgebühr in Höhe von 500,00 Euro verwirkt wurde. Die Beteiligte zu 2 hob ihre Entscheidung RSK 007-19/20 auf und Aktenzeichen 005/SRO/2020

bestimmte die Strafgebühr mit dem Entscheid RSK 016-19/20 neu. Der Beteiligte zu 1 ging gegen diese neue Entscheidung nicht vor und zahlte die Strafgebühr in Höhe von 500,00 Euro.

3.

Damit liegt ein Rechtsverstoß nicht mehr vor, so dass die VSK das Verfahren gem. § 13 REO einstellen konnte.

4.

Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben, § 16 Abs. 2 REO. Die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro ist an den Beteiligten zu 1 erstatten.

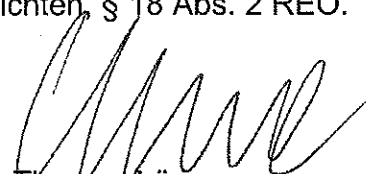
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten gemäß § 18 Abs. 1 REO der Rechtsweg zur Berufungskammer offen. Das Rechtsmittel muss innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung bei der Berufungskammer (Kopie an die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland) eingelegt werden (Fristberechnung gemäß § 6b REO). Es ist zu begründen und soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln darstellen.

Innerhalb der o.g. Frist ist auch eine Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V. zu entrichten, § 18 Abs. 2 REO.


Ralf Kühne
Vors. d. VSK

Stephan Thiemann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer